



Betriebliche und Überbetriebliche Ausbildung

Die Bezeichnung "Betriebliche Ausbildung" ist sicherlich für unsere MFA- Ausbildungsstätten Arztpraxis oder Krankenhaus befremdlich, da es sich hierbei nicht um z. B. einen Handwerksbetrieb oder Wirtschaftsbetrieb handelt. Die Bezeichnung ist jedoch korrekt und beschreibt einen der beiden Lernorte in der dualen Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz.

Die Ausbildungsinhalte, die in der betrieblichen Ausbildung z. B. Arztpraxis (Betrieb/Ausbildungsstätte) vermittelt werden müssen, sind im Ausbildungsrahmenplan, als Anlage zur geltenden MFA-Ausbildungsordnung beschrieben. Lerninhalte, die durch die Berufsschule zu vermitteln sind, sind im Rahmenlehrplan beschrieben.

Die Ausbildungsstätte (Arztpraxis, Krankenhaus etc.) hat folglich die Aufgabe, alle Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln. Für diese anspruchsvolle Aufgabe organisieren und strukturieren die Ausbildungsstätten den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellte/n in einem Ausbildungsplan, d. h. die wöchentliche/monatliche Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Somit wird sichergestellt, dass alle Ausbildungsinhalte in der betrieblichen Ausbildungszeit über den Ausbildungszeitraum von in der Regel 3 Jahren vermittelt werden können.

Die Überbetriebliche Ausbildung (verpflichtend gemäß Berufsausbildungsvertrag) unterstützt die Ausbildungsstätten in ihrer Aufgabe, die Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplans zu vermitteln. Somit zählt die Ausbildungszeit der Überbetrieblichen Ausbildung (ÜA) zur betrieblichen Ausbildung.

In der Vergangenheit fand die ÜA in einem Zeitumfang von 3 Präsenzwochen in Bad Nauheim statt. Begründet durch die Pandemie mussten die Lehrpläne und Konzeptionen überarbeitet und an die aktuellen Bedingungen angepasst werden. Daraus entstand ein Blended-Learning-Konzept für die ÜA in Form von 2 Präsenzwochen und einer E-Learning-Phase.

Die Ausbildungszeit für die E-Learning-Phase (= Lehrgang B) ist nicht an eine Kalenderwoche - vergleichsweise einer Präsenzwoche - gebunden, sondern ist weitgehend zeitlich ungebunden in die reguläre betriebliche wöchentliche Ausbildungszeit zu integrieren. Die Einschränkung „weitgehend“ bezieht sich auf die Planungszeiträume für die jeweiligen Lernabschnitte im Lehrgang B. Für die Teilnahme am Lehrgang B ist ein Zeitraum von 15 Wochen geplant mit einer Lernzeit von insgesamt 41 Unterrichtseinheiten (1 Einheit à 45 Minuten).

Während der gesamten Laufzeit des Lehrgang B werden die Auszubildenden tutoriell begleitet.

Damit alle Auszubildenden in Hessen (ca. 1.000 – 1.200 pro Ausbildungsjahrgang) innerhalb des Lehrgangs B eine zeitliche und inhaltliche Orientierung haben, wurde der Lehrgang B in drei Lernabschnitte unterteilt. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lernabschnitt findet die Freischaltung für den nächsten Abschnitt statt. Z. B. sind für den ersten Lernabschnitt 3 Wochen geplant mit 7 Unterrichtseinheiten (UE). Es besteht kein Anspruch seitens dem/der Auszubildenden, für diesen Zeitumfang (umgerechnet: ~5,5 Zeitstunden betriebliche Ausbildungszeit) einen halben Tag innerhalb einer Kalenderwoche Lernzeit einzufordern. Die Lernzeit kann auf verschiedene Ausbildungstage verteilt werden. Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt entscheiden als verantwortliche Person für die Berufsausbildung, welche Lernzeiten in der betrieblichen Ausbildungszeit am besten einzuplanen sind um die individuelle Lernleistung des/der Auszubildenden zu unterstützen und zu fördern. Dies kann auch bedeuten, dass die Zeit von ~5,5 Stunden auf 3 Tage innerhalb der 3 Wochen aufgeteilt wird.